

## Fahrtkostenzuschuss (§ 20b GehG)

Stand: 01. Februar 2022

Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss haben all jene, die das sogenannte Pendlerpauschale (§ 16 Abs. 1 Z 6 lit. c, d oder e EStG) beantragt haben.

Dieses wird mit dem Ausdruck der persönlichen Pendlerrechnerabfrage beantragt (Formular **L34 EDV** des BMF\*), welcher beim Dienstgeber abzugeben ist! Bei Anspruch auf Pendlerpauschale steht auch Pendlereuro und Fahrtkostenzuschuss zu.

\*) <https://www.bmf.gv.at/pendlerrechner/>

### Voraussetzung:

Die Wegstrecke zwischen Wohnsitz und Dienststelle muss mehr als 20 km betragen, wenn ein öffentliches Verkehrsmittel nicht zumutbar ist, mehr als 2 km.

Der Fahrtkostenzuschuss beträgt für jeden vollen Kalendermonat bei einer Fahrtstrecke von:

	<b>Betrag ab 1.2.2022</b> (bisher)
über 20 bis 40 km	<b>€ 20,78</b> (€ 20,64)
über 40 bis 60 km	<b>€ 43,06</b> (€ 40,80)
über 60 km	<b>€ 64,36</b> (€ 60,99)

Wenn ein öffentliches Verkehrsmittel nicht zumutbar ist („großes Pendlerpauschale“) beträgt der Fahrtkostenzuschuss:

	<b>Betrag ab 1.2.2022</b> (bisher)
über 2 bis 20 km	<b>€ 11,85</b> (€ 11,23)
über 20 bis 40 km	<b>€ 47,01</b> (€ 44,55)
über 40 bis 60 km	<b>€ 81,83</b> (€ 77,54)
über 60 km	<b>€ 116,86</b> (€ 110,74)

Teilbeschäftigte Lehrerinnen/Lehrer erhalten das Pendlerpauschale (PP) bzw. den Fahrtkostenzuschuss (FKZ) gemäß nachstehender Tabelle:

1/3 PP und FKZ	für 4–7 Tage/Monat
2/3 PP und FKZ	für 8–10 Tage/Monat
volle PP und FKZ	ab 11 Tagen/Monat

Details zum Pendlerpauschale finden Sie auf unserem Merkblatt

### Pendlerpauschale, Pendlerrechner 2022

auf unserer [Homepage](#) bzw. auf der Internetseite des Finanzministeriums [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at).